

Gemeinde Oftringen

Gebührenordnung in Brandschutzangelegenheiten

(vom 15. Juni 1995)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühren in Brandschutzangelegenheiten
 - a) Baugesuche
 - b) Beratung, Kontrollen
 - c) Spezielle Bewilligungen für Feuerungsanlagen
 - d) Feuerschau
- § 2 Gebührenverfügung
- § 3 Inkrafttreten

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oftringen, beschliesst gestützt auf § 24 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989:

§ 1

Gebühren in Brandschutzanlagenheiten

Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

a) Baugesuche

Bearbeitung von Baugesuchen (einschliesslich Feuerungsanlagen, soweit für diese nicht eine besondere Bewilligung des Aargauischen Versicherungsamtes erforderlich ist) hinsichtlich Brandschutz: je nach dem erfahrungsgemässen Aufwand für das bearbeitete Objekt Fr. 50.-- bis Fr. 1'500.-- je Baubewilligung bzw. pro Gebäude.

b) Beratung, Kontrollen

Mit der Gebühr gemäss lit. a ist auch der Aufwand für Beratung von Eigentümern und Bauherren in Brandschutzfragen, Abnahmekontrollen von Bauten und Baukontrollen bei Feuerungsanlagen (soweit für diese nicht eine besondere Bewilligung des Aargauischen Versicherungsamtes erforderlich ist) gedeckt.

c) Spezielle Bewilligungen für Feuerungsanlagen

Für den Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand der Gemeindeorgane bei Feuerungs- anlagen, die einer speziellen Bewilligung des Aargauischen Versicherungsamtes bedürfen, deren Eröffnung und Vollzug aber der Gemeinde obliegen, Fr. 180.-- bis Fr. 400.-- pro Feuerungsanlage.

d) Feuerschau

Für die periodische Kontrolle (mindestens alle 10 Jahre) von Wohnbauten (ohne Ein- und Zweifamilienhäuser), Landwirtschaftsgebäuden, Bauten des Kleingewerbes usw. durch den Feuerschauer:

- Periodische Kontrolle Fr. 80.-- bis Fr. 300.--
- Ausserordentliche Kontrollen nach Aufwand, mindestens Fr. 100.--

§ 2

Gebührenverfügung

Die Gebühren gemäss § 1 lit. a und c werden mit der Bau- bzw. Feuerungsbewilligung, jene gemäss lit. d mit separater Verfügung festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Die Gebührenordnung in Brandschutzangelegenheiten ist von der Gemeindeversammlung beschlossen worden am 15. Juni 1995.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

H. Senn P. Lüscher